

des Reiches (man beachte auch den ausgeweiteten *regnum*-Begriff!) sollten nun unter einem König wieder zusammenkommen<sup>52</sup>. Zwar erreichte man dies nicht, wie Bruno selbst zugeben muß; aber immerhin wurde nach seinen Worten der neue König Hermann von Salm doch von den Sachsen und den Schwaben, deren alten Freunden, aufgestellt, also nicht von ersteren allein<sup>53</sup>.

Die Parallele zur Schilderung der Erhebung Rudolfs von Rheinfelden im Jahre 1077 ist beachtenswert: auch hier erscheinen als Handelnde die eben genannten Völker<sup>54</sup>. Und in der auffälligen Verzeichnung einer Zeitangabe ähneln sich weiterhin die Notizen über die Weihen beider Könige, die jeweils durch den Erzbischof von Mainz – jene außerhalb, diese innerhalb Sachsens – vorgenommen wurden<sup>55</sup>.

Dann allerdings enden die Ähnlichkeiten. Bruno hat den Weg Hermanns nicht weiterverfolgt; der Satz über dessen Salbung ist auch der letzte, den wir von seinem Werk kennen. Manchmal wird angezweifelt, ob es wirklich so endete<sup>56</sup>; jedoch stützt unsere Beobachtung, etwas weitergedacht, eher den Zeitansatz, den Klaus Sprigade für dessen Entstehung annimmt<sup>57</sup>. Hätte Bruno nämlich nach 1082 – oder schon am Ende jenes Jahres – geschrieben, dann hätte er noch schneller als bei Hermanns Vorgänger Rudolf den Schwund des Herrschaftsgebietes dokumentieren müssen. Denn wenn bei dem Rheinfeldener, wie Georg Scheibelreiter zeigen konnte, zu Anfang seiner Regierung mindestens ein Teilumritt<sup>58</sup> erkennbar ist<sup>59</sup>, so sah sich Hermann – nach seiner Weihe in Goslar<sup>60</sup> – sehr bald auf Sachsen beschränkt<sup>61</sup>. Dieser im Grunde machtlose Herrscher, der in der Chronik des „gestandenen“ Gregorianers Bernold von St. Blasien weit überschätzt wurde<sup>62</sup>, mußte zu Anfang des Jahres 1083 einen

52) Vgl. auch GIESE, Stamm (wie Anm. 39) S. 57.

53) Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 2) c. 130, S. 122 f.: *Principes vero Saxoniae ... Suevos veteres amicos habentes obvios, de communi negotio regis constituendi communi consilio tractaverunt et post multos tractatus, ut Herimannum regem eligerent, unanimiter omnes consenserunt*. Vgl. SCHMIDT, Wahl (wie Anm. 41) S. 482 mit Anm. 39.

54) Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 2) c. 91, S. 85: ... *Rodolfum, ducem Suevorum, regem sibi Saxones et Suevi concorditer elegerunt*.

55) Ebda. S. 86, zu Rudolf (in Mainz): *Consecratur autem a Sigifrido Mogontinae civitatis archiepiscopo, praesentibus et adiuvantibus aliis quam plurimis, anno Domini MLXXXVII, VII. Kal. Aprilis*. Ebda. c. 131, S. 123, zu Hermann (in Goslar): *In natali vero sancti Stephani protomartyris a Sigifrido, Mogontinae sedis archiepiscopo, in regem venerabiliter est unctus, cum iam millesimus LXXXII annus incarnationis dominicae fuisset inceptus*.

56) Vgl. Franz-Josef SCHMALE, Zu Brunos Buch vom Sachsenkrieg, DA 18 (1962) S. 236–244, hier S. 243.

57) S. o. S. 546 Anm. 25.

58) Zum Problem des Königsumritts besonders Roderich SCHMIDT, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit (Vorträge und Forschungen 6, 1961) S. 97–233, hier S. 97–106 und 231–233; auch Georg SCHEIBELREITER, Der Regierungsantritt des römisch-deutschen Königs (1056–1138), MIOG 81 (1973) S. 1–62, stellt es in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen.

59) SCHEIBELREITER, Regierungsantritt (wie Anm. 58) S. 15–21 und 58.

60) Ebda. S. 22: Dieser Krönungsort „widersprach jeder geltenden Anschauung“.

61) MEYER VON KNONAU, Jahrbücher (wie Anm. 32) S. 425 f., 462, 464; SCHEIBELREITER, Regierungsantritt (wie Anm. 58) S. 22 f.; SCHMIDT, Wahl (wie Anm. 41) S. 490, sieht für diesen einen Umritt „höchstens in ganz rudimentärer Form“.

62) Ganz gezielt werden hier etwa – wie einst ähnlich in Berichten der *Annales regni Francorum* über die Regierungszeit Karls des Großen – von 1082 bis 1088 ständig zu